I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1093/70 DES RATES

vom 8. Juni 1970

über den Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 dieser Verordnung untersagt ; Brennwein und Likörwein sind hiervon ausgenommen.

Artikel 25 Absatz 2 erlaubt jedoch, von diesem Verbot abzuweichen.

Die Möglichkeit des Alkoholzusatzes muß bei den nach Drittländern ausgeführten Tafelweinen und Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete vorgesehen werden, um entweder den Verbrauchergewohnheiten in diesen Ländern Rechnung zu tragen oder um zu verhindern, daß die Witterungsverhältnisse oder der Transport die Qualität der ausgeführten Weine beeinträchtigen.

Dieses Verfahren muß auch gestattet werden, wenn Schaumwein ein Dosagelikör zugesetzt werden soll.

Damit Betrugsfälle ausgeschlossen werden, müssen für dieses Verfahren strenge Vorschriften gelten ; zur Erhaltung des Weincharakters der Erzeugnisse des betreffenden Sektors und zur Förderung des Absatzes der Erzeugnisse, die aus der Destillation von Wein oder der Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinherstellung stammen, muß der zugesetzte Alkohol ein aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnenes Destillat sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 darf unter den in dieser Verordnung genannten Bedingungen folgenden Erzeugnissen Alkohol zugesetzt werden :

a) Tafelwein und Qualitätswein b. A., wenn sie nach Drittländern ausgeführt werden und wenn die Witterungsverhältnisse oder Verbrauchergewohnheiten den Alkoholzusatz erfordern ;

b) Schaumwein, dem ein Dosagelikör zugesetzt wird.

Artikel 2

Der den Erzeugnissen des Artikels 1 zugesetzte Alkohol muß entweder neutraler, aus Erzeugnissen der Weinrebe gewonnener Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95° oder ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52° und höchstens 80° sein.

Artikel 3

(1) Die zugesetzten Alkoholmengen dürfen nicht zur Folge haben, daß

a) der Gesamtalkoholgehalt der in Artikel 1 unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse um mehr als 2° erhöht wird ;

b) der Gesamtalkoholgehalt der in Artikel 1 unter Buchstabe b) genannten Erzeugnisse um mehr als 0,5° erhöht wird.

[1] ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen bei den Qualitätsweinen b. A. den Alkoholzusatz stärker einschränken oder sogar untersagen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 8. Juni 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HÉGER